

# Kommentierung zum Diskussionsentwurf der Rundfunkkommission der Länder für einen Sechsten Medienänderungsstaatsvertrag (6. MÄStV)

4. Dezember 2023

## **Vorbemerkung:**

Die Kommentierung enthält nur die Vorschriften, zu denen der ZVEI Änderungen vorschlägt. der Ordnungswidrigkeiten ausgenommen) Vorgesehene Änderungen sind rot und unterstrichen gekennzeichnet.

Jugendmedienschutz- Staatsvertrag in der Fassung des 3. MÄStV	Änderungsvorschläge	ZVEI Änderungsvorschläge	Begründung
<p align="center"><b>§ 12</b> <b>Kennzeichnungspflicht</b></p>	<p align="center"><b>§ 12</b> <b>Anforderungen an Anbieter von Betriebssystemen</b></p>		
<p>Anbieter von Telemedien, die ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich mit Filmen oder Spielen auf Bildträgern im Sinne des Jugendschutzgesetzes sind, müssen auf eine Kennzeichnung nach dem Jugendschutzgesetz in ihrem Angebot deutlich hinweisen. Für Fassungen von Filmen und Spielen in Telemedien, die wie solche auf Trägermedien vorlagefähig sind, kann das Kennzeichnungsverfahren nach dem Jugendschutzgesetz durchgeführt werden.</p>	<p>(1) Anbieter von Betriebssystemen, die von der KJM als von Kindern und Jugendlichen üblicherweise genutzt bestimmt werden, stellen sicher, dass die von ihnen bereitgestellten Betriebssysteme über eine den nachfolgenden Absätzen entsprechende Jugendschutzvorrichtung verfügen. Die Jugendschutzvorrichtung muss in einfacher, leicht zugänglicher und abgesicherter Weise aktiviert, deaktiviert und angepasst werden können. Zudem ist bei</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. erstmaliger Inbetriebnahme,</li> <li>2. erstmaliger Bereitstellung der Jugendschutzvorrichtung und</li> <li>3. Funktionsänderungen der Jugendschutzvorrichtung</li> </ol> <p>auf die Möglichkeit, die Jugendschutzvorrichtung zu aktivieren oder anzupassen, hinzuweisen und die Aktivierung und Anpassung zu ermöglichen.</p>		
	<p>(2) In der Jugendschutzvorrichtung muss eine Altersstufe nach § 5 Abs. 1 Satz 2 eingestellt werden können. Ist eine Altersstufe eingestellt, ist im Betriebssystem sicherzustellen, dass</p>	<p>(2) In der Jugendschutzvorrichtung muss eine Altersstufe nach § 5 Abs. 1 Satz 2 oder eine sonstige Altersangabe eingestellt werden können. Ist eine Altersstufe eingestellt, ist im Betriebssystem sicherzustellen, dass</p>	<p>Die Erweiterung, zusätzlich zu den Altersstufen nach § 5 Absatz 1 Satz 2 weitere Altersangaben zu verwenden, erleichtert die Kompatibilität des deutschen Jugendmedienschutzes mit internationalen Angeboten, die oft von den deutschen Altersstufen abweichen. Gleichzeitig kann dies auch die Vereinbarkeit mit</p>

Jugendmedienschutz- Staatsvertrag in der Fassung des 3. MÄStV	Änderungsvorschläge	ZVEI Änderungsvorschläge	Begründung
			<p>europäischem Recht gewährleisten. Für das Schutzniveau der Jugendlichen ist es unbenklich, wenn Anbieter von Betriebssystemen die Wahl hätten, zusätzliche Altersstufen oder direkt das Alter oder Geburtsjahr des Nutzers zu verwenden. Dies gilt umso mehr vor Hintergrund des Urteils des EuGH in der Rechtssache C-376/22. Die Jugendschutzvorrichtung des Betriebssystems könnte beispielsweise zusätzliche anerkannte Altersstufen wie "ab 13", "ab 14" oder "ab 17" zur Verfügung stellen und alle Apps mit höherer Alterskennzeichnung unzugänglich machen.</p>
	<p>1. <u>bei Browsern, die einen offenen Zugang zum Internet eröffnen, eine Nutzung nur möglich ist, sofern diese eine gesicherte Suchfunktion der üblicherweise genutzten Online-Suchmaschinen aktiviert haben oder deren ungesicherter Zugang individuell und in abgesicherter Weise freigeschaltet wurde,</u></p>	<p><del>1. bei Browsern, die einen offenen Zugang zum Internet eröffnen, eine Nutzung nur möglich ist, sofern diese eine gesicherte Suchfunktion der üblicherweise genutzten Online-Suchmaschinen aktiviert haben oder deren ungesicherter Zugang individuell und in abgesicherter Weise freigeschaltet wurde,</del></p>	<p>Diese Bestimmung bleibt sehr komplex. Es ist nicht nachvollziehbar, warum eine Browser-App anders behandelt werden soll als eine andere App. Auch eine Browser-App benötigt daher eine Alterskennzeichnung und muss auf die Einstellung des Jugendschutzvorrichtung reagieren. Im Sinne einer Vereinfachung der Regelung sollte diese Sonderregelung für eine bestimmte Subkategorie von Apps gestrichen werden. Der Browser ist als App nach § 3 Nr. 8 MÄStV zu behandeln.</p>

Jugendmedienschutz- Staatsvertrag in der Fassung des 3. MÄStV	Änderungsvorschläge	ZVEI Änderungsvorschläge	Begründung
	<p>2. <u>die Installation von Apps nur über Vertriebsplattformen möglich ist, die die Altersstufe berücksichtigen und ein automatisiertes Bewertungssystem nach Abs. 3 vorhalten,</u></p>	<p><del>2. die Installation von Apps nur über Vertriebsplattformen möglich ist, die die Altersstufe berücksichtigen und ein automatisiertes Bewertungssystem nach Abs. 3 vorhalten,</del></p>	<p>Auch diese Vorschrift ist sehr komplex und ihr Regelungsgehalt erschließt sich erst aus der Begründung. So ist z.B. unklar, was unter einem „automatisierten Bewertungssystem“ zu verstehen ist und was der Regelungsgrund dafür ist, dass Apps automatisiert bewertet werden. Die Regelung ist daher an dieser Stelle zu streichen und in § 12 Abs. 2 Nr.1 (neu) und § 12 b Abs.1 ist „installiert werden“ einzufügen. Damit wird die Installation ungeeigneter Apps bei aktiviertem Jugendschutzvorrichtung unterbunden, ohne dass es einer Sonderregelung zu App-Stores bedarf.</p>
	<p>3. <u>nur Apps nutzbar sind, die der Altersstufe entsprechen oder die individuell und in abgesicherter Weise freigeschaltet wurden,</u></p>	<p>1. <u>nur Apps nutzbar sind und installiert werden können, die der Altersstufe entsprechen oder die individuell und in abgesicherter Weise freigeschaltet wurden,</u></p>	<p>Folgeänderung aufgrund der Streichung von § 12 Abs. 2 Nr. 2.</p>
	<p>4. <u>die Nutzung von Browsern und Apps individuell und in abgesicherter Weise ausgeschlossen werden kann.</u></p>	<p>2. <u>die Nutzung von Browsern und Apps individuell und in abgesicherter Weise ausgeschlossen werden kann.</u></p>	<p>Folgeänderung aufgrund der Streichung von § 12 Abs. 2 Nr. 1.</p>
	<p>(3) <u>In den systemeigenen Vertriebsplattformen für Apps ist sicherzustellen, dass Anbieter ihre Apps mit einer Alterseinstufung durch ein von der KJM anerkanntes automatisiertes Bewertungssystem einer anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle</u></p>	<p><del>(3) In den systemeigenen Vertriebsplattformen für Apps ist sicherzustellen, dass Anbieter ihre Apps mit einer Alterseinstufung durch ein von der KJM anerkanntes automatisiertes Bewertungssystem einer anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle versehen,</del></p>	<p>Die Regelung in § 12 Abs. 2 Nr. 1 (neu; alt Nr. 3) sieht bereits vor, dass bei aktiviertem Jugendschutzvorrichtung keine Apps nutzbar bzw. installierbar sein dürfen, die nicht der eingestellten Altersstufe entsprechen. Wie der Anbieter des Betriebssystems dies</p>

Jugendmedienschutz- Staatsvertrag in der Fassung des 3. MÄStV	Änderungsvorschläge	ZVEI Änderungsvorschläge	Begründung
	<u>versehen, die vom Betriebssystem ausgelesen werden kann.</u>	<del>die vom Betriebssystem ausgelesen werden kann.</del>	in seinen eigenen Apps bzw. App Stores sicherstellt, muss nicht explizit geregelt werden, wenn die Anbieter des Betriebssystems bereits im Ergebnis verpflichtet werden, keine unangemessenen Apps nutzbar zu machen. Die Bestimmung kann daher gestrichen werden, ohne dass eine Regelungslücke entsteht. Dies lässt den Anbietern von Betriebssystemen den notwendigen Spielraum für die Entwicklung innovativer Lösungen und legt sie nicht auf eine Lösungsmöglichkeit fest.
	<u>(4) Anbieter von Betriebssystemen stellen eine Selbsterklärung über die Übereinstimmung der Jugendschutzvorrichtung mit den Anforderungen der §§ 12, 12b aus und hinterlegen diese bei der KJM. Die KJM veröffentlicht die Selbsterklärung in ihrem Internetauftritt.</u>	<del>(3) Anbieter von Betriebssystemen stellen eine Selbsterklärung über die Übereinstimmung der Jugendschutzvorrichtung mit den Anforderungen der §§ 12, 12b aus und hinterlegen diese bei der KJM. Die KJM veröffentlicht die Selbsterklärung in ihrem Internetauftritt.</del>	Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 12 Absatz 3.
	<u>(5) Die KJM legt die Eignungsanforderungen für die gesicherte Suche nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 gemeinsam mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle fest.</u>	<del>(5) Die KJM legt die Eignungsanforderungen für die gesicherte Suche nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 gemeinsam mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle fest.</del>	Folgeänderung aufgrund der Streichung von § 12 Abs. 2 Nr.1.
	<p style="text-align: center;"><b>§ 12a</b> <b><u>Anforderungen an Anbieter von Apps</u></b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12a</b> <b><u>Anforderungen an Anbieter von Apps</u></b></p>	
	<del>Anbieter von Apps versehen ihre Apps mit einer Altersstufe nach § 5 Abs. 1 Satz</del>	<del>Anbieter von Apps versehen ihre Apps mit einer Altersstufe nach § 5</del>	Eine offenere Formulierung wie „zur Verfügung stellen“ lässt auch

Jugendmedienschutz- Staatsvertrag in der Fassung des 3. MÄStV	Änderungsvorschläge	ZVEI Änderungsvorschläge	Begründung
	2, die von dem Betriebssystem ausgelesen werden kann. Apps, die ausschließlich Angebote nach § 5 Abs. 7 enthalten, sind entsprechend § 5 Abs. 3 Satz 2 zu kennzeichnen.	Abs. 1 Satz 2, die <del>von dem den Anbietern von</del> Betriebssystemen <del>ausgelesen werden kann zur Verfügung gestellt wird.</del> Apps, die ausschließlich Angebote nach § 5 Abs. 7 enthalten, sind entsprechend § 5 Abs. 3 Satz 2 zu kennzeichnen.	andere technische Lösungen zu. So kann die Angabe zu den Altersstufen bei Wahl einer offeneren Formulierung z.B. sowohl vertraglich als technisch gelöst werden.
	<b>§ 12b</b> <b><u>Ergänzende Bestimmungen für Apps mit anerkannten Jugendschutzprogrammen oder geeigneten technischen oder sonstigen Mitteln</u></b>		
	(1) Anbieter von Betriebssystemen stellen abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 sicher, dass Apps, die über ein anerkanntes Jugendschutzprogramm nach § 11 Abs. 2 oder ein geeignetes technisches oder sonstiges Mittel nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 verfügen, nutzbar sind; § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, 3 und 4 bleibt unberührt.  (2) Anbieter von Apps nach Satz 1 stellen sicher, dass die in der Jugendschutzvorrichtung eingestellte Altersstufe angemessen berücksichtigt wird.	(1) <del>Anbieter von Betriebssystemen stellen abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3</del> sicher, dass gilt nicht für Apps, die über ein anerkanntes Jugendschutzprogramm nach § 11 Abs. 2 oder ein geeignetes technisches oder sonstiges Mittel nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 verfügen, <del>nutzbar sind</del> ; § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. <del>1, 3 und 4</del> 2 bleibt unberührt.  (2) Anbieter von Apps nach Satz 1 stellen sicher, dass die in der Jugendschutzvorrichtung eingestellte Altersstufe angemessen berücksichtigt wird.	Redaktionelle Änderung zur Klarstellung der Regelung. Der Verweis in § 12 b Abs.1 2. HS auf § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 (alt) ist eine Doppelung zu § 12 b Abs. 1 1.HS und führt ins Leere und kann gestrichen werden. Die Streichung des Verweises auf § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 4 bzw. das Einfügen des Verweises auf Nr. 2 sind redaktionelle Folgeänderungen.
<b>VII. Abschnitt</b> <b>Schlussbestimmungen</b>			
<b>§ 25</b> <b>Übergangsbestimmung</b>	<b>§ 25</b> <b>Übergangsbestimmungen</b>	<b>§ 25</b> <b>Übergangsbestimmungen</b>	
Anerkannte Jugendschutzprogramme nach § 11 Abs. 2 des Jugendmedienschutz-	(1) Die §§ 12 und 12a gelten ein Jahr nach Bekanntgabe der Entscheidung der KJM über die Bestimmung der von	(1) Die §§ 12 und 12a gelten ein Jahr nach Bekanntgabe der Entscheidung der KJM über die Bestimmung der	Durch die Änderung soll klargestellt werden, dass das "Inverkehrbringen" des Endgerätes

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in der Fassung des 3. MÄStV	Änderungsvorschläge	ZVEI Änderungsvorschläge	Begründung
<p>Staatsvertrages vom 10. bis 27. September 2002, in der Fassung des Dreizehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge, bleiben vom Inkrafttreten dieses Staatsvertrages bis zum Ablauf des 30. September 2018 unberührt.</p>	<p><u>Kindern und Jugendlichen üblicherweise genutzten Betriebssysteme nach § 16.</u></p> <p><u>(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich auf höchstens drei Jahre für Betriebssysteme im laufenden oder abgeschlossenen Produktionszyklus.</u></p> <p><u>(3) Für nicht aktualisierbare Betriebssysteme auf Endgeräten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags bereits in Verkehr gebracht wurden, gelten §§ 12, 12a nicht.</u></p>	<p><u>von Kindern und Jugendlichen üblicherweise genutzten Betriebssysteme nach § 16.</u></p> <p><u>(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich auf höchstens drei Jahre für Betriebssysteme im laufenden oder abgeschlossenen Produktionszyklus.</u></p> <p><u>(3) Für nicht aktualisierbare nachrüstbare Betriebssysteme auf Endgeräten, da diese zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags bereits in Verkehr gebracht wurden, gelten §§ 12, <del>12a</del> 12 b nicht.</u></p>	<p>das entscheidende Kriterium dafür ist, ob eine Jugendschutzvorrichtung rückwirkend eingebaut werden muss. Anderenfalls besteht das Risiko, dass die Rückwirkung auch für bereits in Verkehr gebrachte Endgeräte wieder aufleben, obwohl diese sich nicht im Einflussbereich der Betriebssystemhersteller befinden.</p> <p>§ 12a ist für Anbieter von Betriebssystemen nicht relevant und kann daher gestrichen werden. Stattdessen ist § 12b aufzuführen.</p>

### Kontakt

Katrin Heyeckhaus • Senior Legal Counsel • Fachverband Consumer Electronics •  
Tel.: +4969 6302 421 • Mobil: +49174 9414 173 • E-Mail: Katrin.Heyeckhaus@zvei.org

ZVEI e. V. • Verband der Elektro- und Digitalindustrie • Lyoner Straße 9 • 60528 Frankfurt am Main  
Lobbyregisternr.: R002101 • EU Transparenzregister ID: 94770746469-09 • www.zvei.org